

Berufslehre und Berufsbildung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **11 (1919)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-351000>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus dem gedruckten vorliegenden Jahresbericht geht hervor, dass der Partei auf Ende 1917 542 Sektionen mit 39,765 Mitgliedern angeschlossen waren. Die Einnahmen betragen 82,028 Fr., der Aktivsaldo 11,091 Fr., das Vermögen beträgt 9633 Fr. Der Jahresbericht und die Jahresrechnung werden diskussionslos genehmigt. Die ausgedehnte Arbeit des Zentralkassiers erfordert die Anstellung eines Buchhalters, was auf Antrag des Parteivorstandes beschlossen wird. Der Parteivorstand schlägt vor, für die *welsche Schweiz* die Stelle eines Parteisekretärs zu schaffen und bis zum 1. April 1919 zu besetzen. Dieser Antrag wird angenommen. Der Parteibeitrag bleibt wie bis anhin der gleiche.

Zur Frage der Kriegssteuer wurde der folgende Antrag ohne Diskussion angenommen:

Der Parteitag beschliesst, an seinen Forderungen im wesentlichen festzuhalten, jeden Versuch der vom Ständerat beschlossenen gänzlichen Tilgung der Mobilisationskosten durch eine bloss einmalige Deckung zu ersetzen, abzulehnen, für Verbesserung der ständerätlichen Beschlüsse betreffend die steuerfreien Beträge einzutreten, sowohl durch Erhöhung der Grundzulage als durch bessere Gestaltung der Progressionsansätze und je nach dem Ergebnis der Beratung dem ausserordentlichen Parteitag endgültige Stellungnahme zur Verfassungsvorlage vorzubehalten.

Ueber die Stellungnahme zum Arbeiterkongress entbrannte eine in Anbetracht der knappen Zeit kurze, aber heftige Debatte, in der die gegensätzlichen Auffassungen in der Partei stark aufeinanderprallten. Es wurde auf der einen Seite beklagt, dass die Partei durch den Arbeiterkongress zur Bedeutungslosigkeit verurteilt sei und ihre wichtigen Aufgaben an andere Instanzen abgetreten werden, wobei man Taktik und Prinzip preisgeben wolle, andererseits wurde dem rücksichtslosen revolutionären Kampf das Wort geredet. Zu einem abschliessenden Entscheid konnte es naturgemäss nicht kommen. Dagegen wurde beschlossen, eine aus 15 Mitgliedern bestehende Kommission einzusetzen, die einem im Februar oder März stattfindenden ausserordentlichen Parteitag ein Aktionsprogramm unterbreiten soll.

Auch die Wahl des Vorortes führte zu lebhaften Auseinandersetzungen. Es standen sich zuerst Zürich und Bern gegenüber. Im Lauf der Debatte gesellte sich auch Basel dazu. So bedeutungslos auf vielen früheren Parteitagen die Wahl des Vorortes war, in Anbetracht der Situation gestaltete sie sich hier geradezu zu einer Prinzipienfrage. Was man wünscht, ist nicht eine Lauwasserpolitik, sondern eine konsequente, zielklare Stellungnahme zu allen politischen Fragen, und zwar auf dem Boden der Verfassung, den Streik nicht ausgeschlossen. Was man nicht wünscht, ist die Anwendung des Terrors und die Diktatur weder von oben noch von unten. Zürich zog seine Bewerbung zurück. Es standen sich somit nur noch Basel und Bern gegenüber. Die Wahl fiel auf Bern. Als Parteipräsident wurde der Stadtpräsident von Bern, Gen. Gustav Müller, gewählt. Als weitere Mitglieder die Gen. Grimm, Gemeinderat; Bernard, Bankangestellter; Schürch, Sekretär des Gewerkschaftsbundes; Ilg, Präsident des Metall- und Uhrenarbeiter-Verbandes; Frau Wollermann; Vogel, Redakteur der «Tagwacht»; Reinhard, Gymnasiallehrer, und Dr. Marbach, Sekundarlehrer. Die neue Geschäftsleitung wird sicher keinen leichten Stand haben, doch hoffen wir, sie werde sich der Situation gewachsen zeigen.



Berufslehre und Berufsbildung.

Wir haben in der Novembernummer 1918 der «Rundschau» den vom Gewerbeverband ausgearbeiteten Gesetzentwurf über die Arbeit in den Gewerben unter die Lupe

genommen. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass in Ausführung einer im Jahre 1908 vom Volke beschlossenen Verfassungsrevision, durch die der Bund ermächtigt wurde, einheitliche Bestimmungen über das Gewerbewesen aufzustellen, neben dem Gewerbegesetz noch ein solches über die *Berufslehre* ausgearbeitet werden sollte. Der Gewerbeverband hat sich auch mit dieser Frage beschäftigt und legt einen Gesetzentwurf vor, den wir uns schon des näheren betrachten müssen.

Es ist wohl unnötig zu sagen, dass er sich in genau den gleichen Bahnen bewegt wie das Gewerbegesetz und in weitestem Masse bemüht ist, den Interessen der Unternehmer entgegenzukommen. Es ist deshalb dringend nötig, dass auch die Arbeiterschaft sich der Sache annimmt und ihre Vorschläge unterbreitet, will sie bei der Behandlung der Frage nicht ins Hintertreffen geraten. Schon längst ist eine Kommission zur Ausarbeitung eines Entwurfes von Gewerkschaftsbund und Partei eingesetzt, ohne dass es bis jetzt möglich gewesen wäre, zu einem positiven Vorschlag zu gelangen. Nun ist aber gerade die heutige Zeit, da das Bürgertum in höchsten Tönen von sozialer Fürsorge berichtet, sehr geeignet, einen Vorstoss in dieser für Tausende und aber Tausende jugendlicher Arbeiter ungemein wichtigen Frage zu unternehmen, und es wäre deshalb sehr zu begrüssen, wenn man sich an die praktische Lösung heranmachen wollte.

Nun der Entwurf des Gewerbeverbandes. Wir wollen im Nachfolgenden die hauptsächlichsten Bestimmungen herausgreifen und unseren Standpunkt dazu präzisieren, in der Erwartung, dass die Kommission diesen Vorschlägen in ihrem Entwurf die notwendige Beachtung schenkt.

Da ist zunächst der Artikel 10, Bundesrätliche Vorschriften über die Berufslehre. Der Gewerbeverband sieht die Bestimmung vor, dass der Bundesrat auf Antrag von Berufsverbänden Vorschriften über die Berufslehre, insbesondere für die *Dauer der Lehrzeit*, die *Arbeitszeit*, die Ueberwachung der berufsmässigen Ausbildung, die *Lohnverhältnisse* und die *Maximalzahl von Lehrlingen*, die in einem Betriebe Aufnahme finden dürfen, sowie über das Recht eines Berufsverbandes, die Zulassung eines Lehrlings zum betreffenden Berufe vom Nachweis der körperlichen oder geistigen Fähigkeiten oder der notwendigen Vorkenntnisse abhängig zu machen, erlassen kann.

Von diesen Kautschukparagraphen des kann und soll und darf haben wir nun wahrhaftig genug. Sie bedeuten einfach nichts anderes als die Einladung zum Nichtstun, und darauf können wir uns in diesen Fragen von so grosser Bedeutung nicht einlassen. Ueberdies bedeutet die Formel «auf Antrag von Berufsverbänden» einzig den Schutz der Lehrlinge jener Industrien, deren Arbeiterschaft stark genug organisiert ist, um einen Druck auf ihre Unternehmer ausüben zu können. Jedermann wird aber zugeben, dass der Schutz gerade dort, wo keine oder nur schwache Arbeiterorganisationen bestehen, weit notwendiger ist. Die Bestimmung muss also klipp und klar lauten: «Der Bundesrat hat in Verbindung mit paritätisch zusammengesetzten Kommissionen der Arbeiter und Unternehmer für die einzelnen Industrien Vorschriften aufzustellen». Wo die nötigen Berufsverbände fehlen, kann eine ebenfalls paritätisch zusammengesetzte eidgenössische Lehrlingskommission an ihre Stelle treten, aber bindende Bestimmungen müssen geschaffen werden. Dies gilt namentlich für die *Dauer der Lehrzeit*, die heute in den meisten Fällen, namentlich im Kleingewerbe, übermässig ausgedehnt wird, um dem Unternehmer ja recht lange die billige Arbeitskraft des Lehrlings zu sichern. Ueber die *Arbeitszeit* muss die Bestimmung der *maximal achtstündigen Tagesarbeit* ins Gesetz; hat man die Notwendigkeit des Achtstundentages für die erwachsene Arbeiterschaft eingesehen, so trifft dies um so mehr zu für die im Wachstum begriffenen jugendlichen Arbeiter. Auch die *Lohnverhältnisse* müssen geregelt, namentlich aber die

Abschaffung der Lehrgelder verlangt werden, das nur eine Quelle weiterer Ausbeutung durch die Unternehmer bedeutet und viele jugendliche Arbeiter, die gerne in eine Berufslehre eintreten würden, dazu verurteilt, für immer als Handlanger zu arbeiten. Auf die Ueberwachung der berufsmässigen Ausbildung kommen wir in den Vollzugsbestimmungen zu sprechen, dagegen müssen bindende Vorschriften aufgestellt werden über die zulässige *Maximalzahl von Lehrlingen*, damit der planmässigen Lehrlingszucht seitens einzelner Krauterer Einhalt geboten wird.

In den letzten Tagen ist aus der Feder des Genossen *Marti-Zürich* eine Broschüre erschienen über «Die Notwendigkeit eines eidgenössischen Lehrlingsgesetzes»,* die eine ausgezeichnete Illustration zu unseren Forderungen bildet. Sie enthält eine Bearbeitung der durch die Jugendorganisation vorgenommenen Enquete über die Lage der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen. Wir finden da ein reiches Tatsachenmaterial und verweisen infolge Raummangels Interessenten auf die Schrift selbst.

Artikel 20 des Entwurfes spricht von der Nachholung der *verstümmten* Lehrzeit. Danach soll diese schon nachgeholt werden, wenn der Lehrling wegen Krankheit, Militärdienstes etc. nur den fünfundzwanzigsten Teil der Lehrzeit fehlte. Das macht bei dreijähriger Lehrzeit 40 Tage, was darüber ist, müsste nachgeholt werden! Diese rigorose Bestimmung muss unbedingt gemildert werden.

Im gleichen Artikel ist die Rede von «*allfällig gewährten Ferien*». Unserer Meinung nach sollten die Ferien nicht nur gewährt werden, wenn dies dem Unternehmer passt, sondern es müssen präzise gesetzliche Bestimmungen geschaffen werden, um dem Lehrling die zur Erholung notwendige Zeit zu sichern.

Artikel 21 handelt von der Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen und führt aus, dass niemals *unverschuldete Krankheit von verhältnismässig kurzer Dauer* einen Entlassungsgrund bilden könne. Hier muss klipp und klar gesagt werden, dass Krankheit überhaupt kein Auflösungsgrund sein darf, sofern sie sich nicht als unheilbar qualifiziert.

Artikel 22 spricht von der berühmten Verwendung des Lehrlings zu *ausserberuflichen Leistungen*, die nur soweit erfolgen darf, als dies im Lehrvertrag vereinbart ist. Dieser Kautschukparagraph muss unter allen Umständen verschwinden. Es darf nicht vorkommen, dass ein Lehrling zwei und mehr seiner besten Lebensjahre als Handlanger verbringt, um dann schnell in den letzten paar Monaten der Lehrzeit eine Schnellbleiche in der beruflichen Ausbildung zu erhalten, unter der er noch jahrelang nach beendeter Lehrzeit zu leiden hat. Die Bestimmung: «*Zu anderen als beruflichen Arbeiten darf der Lehrling nicht verwendet werden*» wird mit allem Nachdruck verlangt werden müssen, die Unternehmer finden auch so noch genügend Hintertürchen.

Bei *Krankheit des Lehrlings*, der in der Hausgemeinschaft des Lehrmeisters lebt, sieht der Artikel 24 vor, dass der Meister für die Dauer von zwei Wochen verpflichtet ist, für seinen Unterhalt und die ärztliche Behandlung zu sorgen. Es will uns scheinen, dass hier der Humanität denn doch etwas zu enge Grenzen gezogen sind.

Artikel 26 gibt dem Lehrmeister das Recht, dem Lehrling bis auf *20 Prozent des Lohnes abzuziehen* und als Spargeld anzulegen, um als Kaution für allfällige Schadenersatzansprüche des Lehrmeisters zu dienen. Diese Bestimmung muss geradezu als unsittlich bezeichnet werden. Wo bleibt da die Gerechtigkeit? Der Meister deckt sich (offenbar noch dazu nach eigenem Ermessen)

für allfälligen Schadenersatz. Wo aber ist eine Deckung des Lehrlings, wenn aus irgendwelchen Gründen ohne sein Verschulden das Lehrverhältnis aufgelöst wird und er so unter Umständen ein paar Jahre seines Lebens direkt verliert? Die Verhältnisse sind heute in den Proletarierfamilien so, dass das gewiss mehr als magere Lohnlein des Lehrlings als willkommene Zubusse gebraucht wird. Die Ausmerzung dieses Zwangssparparagraphen muss daher verlangt werden.

Artikel 27 erlaubt die *Verwendung des Lehrlings zur Akkordarbeit*, freilich erst im letzten Viertel der Lehrzeit. Hier muss unter allen Umständen der Grundsatz hochgehalten werden, dass Akkordarbeit für Lehrlinge überhaupt unzulässig ist, da darunter die qualitative Leistungsfähigkeit beeinträchtigt wird.

Artikel 30 macht den Lehrling für absichtlich oder fahrlässig zugefügten Schaden verantwortlich. Fahrlässiger Schaden soll überhaupt nicht in Betracht kommen; darüber, was absichtlich ist, soll nicht der Meister, sondern die Lehrlingskommission entscheiden.

Artikel 37 handelt von der *Durchführung der Lehrlingsprüfungen*. Der Vollzug ist freilich Sache der Kantone, doch müssen bindende Vorschriften aufgestellt werden, dass die Prüfungskommissionen paritätisch zusammengesetzt werden, um allzu «gnädige» Beurteilung im Interesse der Unternehmer zu verhindern.

Im weiteren sollte der Grundsatz der *Zwischenprüfung* aufgenommen werden, um festzustellen, ob der Lehrling auch tatsächlich in seiner Berufsbildung etwelche Fortschritte gemacht hat.

Als wirksames Vorbeugungsmittel wäre sodann die Bestimmung aufzunehmen, dass der Lehrmeister verpflichtet ist, den Lehrling, der nachgewiesenermassen aus Verschulden des Meisters die Schlussprüfung nicht besteht, so lange unter *Bezahlung des ortsüblichen Gehilfenlohnes* zu beschäftigen, bis er imstande ist, den Prüfungsbedingungen Genüge zu leisten.

Artikel 42 verpflichtet den Meister, dem Lehrling wöchentlich bis zu fünf Arbeitsstunden zum Besuch der *obligatorischen Fortbildungsschule* freizugeben. Das genügt nicht. Die theoretische Ausbildung hat als Bestandteil der Arbeitszeit zu gelten, innerhalb dieser stutzfinden und mindestens acht Wochenstunden zu dauern, die dem Lehrling freigegeben werden müssen. Eine ausserordentliche künstlerische Ausbildung bleibt natürlich vorbehalten.

Der Abschnitt V des Entwurfes beschäftigt sich mit *Aufsicht und Vollzug des Gesetzes*. Er ist einer der wichtigsten Abschnitte.

Die Ausführung ist — leider — Sache der Kantone. Die Regierungen müssen daher verpflichtet werden, die nötige Zahl von Aufsichtskommissionen zu bestellen, die alle nach dem Grundsatz der *Parität zwischen Unternehmer und Arbeiter* zusammengesetzt sein müssen. Um eine Arbeitsteilung zu ermöglichen, sollen mindestens drei Kommissionen, und zwar je eine für das Gewerbe, den Handel und die Grossindustrie, geschaffen werden. Diesen kantonalen Kommissionen ist ein *kantonales Lehrlingsinspektorat* mit einem oder mehreren besoldeten Beamten oder Beamtinnen unterstellt, die das gesamte Lehrlingswesen des Kantons beaufsichtigen und jährlich mindestens einmal (also wenig genug) *unangemeldet* die Betriebe zu kontrollieren und in *Abwesenheit des Lehrherrn* eventuelle Klagen der Lehrlinge entgegenzunehmen sowie für deren Erledigung zu sorgen haben.

In grösseren Kantonen sind ausserdem je nach Bedarf regionale oder kommunale Kommissionen zu bilden, die gleichzeitig als Berufsberatungsstellen amten sollen. Der Bund liefert die nötigen Formulare für die Lehrverträge, Zeugnisse usw. und vergütet den Kantonen drei Viertel ihrer Kosten.

* Verlag «Freie Jugend», Zürich, Bäckerstrasse 20, Preis 50 Cts.

Um aber in die Buntscheckigkeit der kantonalen Vollzugsgewalten eine gewisse Einheitlichkeit zu bringen, ist die Errichtung einer paritätisch zusammengesetzten *eidgenössischen Lehrlingskommission* notwendig, der ein eidgenössisches Lehrlingsinspektorat, das eventuell auch einem zu schaffenden allgemeinen Gewerbeinspektorat angegliedert sein kann, unterstellt ist.

Wir sehen, dass sich der Entwurf des Gewerbeverbandes als Diskussionsgrundlage nicht allzusehr eignet. Er geht eher auf einen Schutz des Unternehmers als auf einen solchen des Lehrlings aus und ist deshalb für uns unakzeptabel. Im Rahmen der von uns gemachten Abänderungsvorschläge aber will es uns scheinen, dass man zu einem Gesetze kommen könnte, das wirklich den Interessen der Lehrlinge entspricht, und wir erwarten deshalb von der Kommission der Partei und des Gewerkschaftsbundes, dass sie in ihrem Gegenentwurf auch darauf eintritt.

B.



Aus schweizerischen Verbänden.

Lederarbeiter. Wie die Tagespresse bereits melden konnte, wurde die *48Stundenwoche* auf 1. Januar in den Schuhfabriken Bally (mit zirka 5000 Arbeitern und Arbeiterinnen), Strub & Glutz in Olten mit zirka 700, Fretz in Aarau mit zirka 70 und Brittnau A.-G. mit zirka 90 Personen eingeführt, und die andern Schuhfabriken werden entweder ebenfalls auf den genannten Termin die neue Arbeitszeit einführen oder dann bald folgen, denn dafür werden sich schon die im Schweiz. Lederarbeiterverband organisierten Arbeiter rühren. Selbstverständlich erfolgt die Arbeitszeitverkürzung mit vollständigem Lohnausgleich, da sie andernfalls ein Danaergeschenk wäre.

Maler und Gipser. In Bern wurde nach langwierigen Verhandlungen ein Vertrag abgeschlossen, der folgende Punkte enthält:

1. Der Stundenlohn beträgt im Minimum für Gipser Fr. 1.50, für Maler Fr. 1.30, für Hilfsarbeiter Fr. 1.10.
2. Mit Wirkung ab 15. November 1918 erhalten sämtliche Arbeiter zu den bisherigen Lohnansätzen (inklusive Teuerungszulagen gleich 30 Rp. pro Stunde) eine Erhöhung, und zwar mindestens für Gipser 26 Rp., für Maler 20 Rp. und für Hilfsarbeiter 12 Rp. pro Stunde.
3. Je auf die Dauer einer halbjährigen Vertragsdauer kann eine Lohnrevision verlangt werden.
4. Der Samstagnachmittag ist frei.
5. Die Mittagzulage beträgt 2 Fr.
6. Die auswärtige Zulage ist auf 4 Fr. festgesetzt.

Der Verbandsvorstand hat eine interessante *Übersicht der Lohnerhöhungen*, die in der Zeit vom März bis Oktober 1918 erreicht wurden, ausgearbeitet. Danach wird heute der absolut höchste Lohn in Zürich bezahlt, der Durchschnitt beträgt dort Fr. 1.62. Der kleinste Stundenlohn wird mit Fr. 1.05 in Neuenburg bezahlt, dann folgt Bern mit Fr. 1.12. Die Steigerung beträgt gegenüber April 1918 23 bis 71 Prozent, relativ am besten hat Winterthur seine Position gehoben.

Eine Vergleichstabelle mit den Löhnen, wie sie 1914 bezahlt wurden, ergibt, dass sie sich offenbar bis März 1918 fast auf der gleichen Höhe bewegten und zwischen 70 und 91 Rp. schwankten, gegen 76 Rp. und Fr. 1.06 im März 1918. Eine wesentliche Steigerung wurde somit erst von diesem Zeitpunkt an erreicht und mit vollem Recht kann deshalb das Verbandsorgan auf die schweren wirtschaftlichen Opfer verweisen, welche die Kriegszeit den Malern und Gipsern gebracht hat.

Metall- und Uhrenarbeiter. Als ein stattlicher Band von 240 Seiten ist soeben der Verbandsbericht pro 1917 erschienen. Er bespricht zunächst die erfreuliche Aufwärtsbewegung der Mitgliederzahlen, die im Berichtsjahre von 35,730 auf 62,826 stiegen. Immerhin ist die

Fluktuation noch eine recht grosse, während die Neuaufnahmen 37,900 betragen, erreicht die Vermehrung nur die Zahl von 27,100. Die Mitgliedschaft setzt sich aus rund 47,000 Metall- und 16,000 Uhrenarbeitern zusammen. Die Metall- und Maschinenindustrie stellt mit 25,228 Arbeitern das Hauptkontingent und umfasst 40,1 % der Mitgliedschaft. Die Uhrenindustrie hat ihrer 27,8 %, Hilfsarbeiter 12,8 %, Giesser 9,6 %, Baugewerbe 7,9 %, Kleingewerbe 1,4 % und die Gasarbeiter 0,4 %. Weibliche Mitglieder waren 6511, also rund 10 % der Gesamtmitgliedschaft. Drei Sektionen: Chaux-de-Fonds, Biel und Zürich zählen über 4000 Mitglieder, auch Bern erreicht diese Zahl, gibt aber vorsichtshalber viel weniger an. Die verkauften Marken gerechnet, steht Chaux-de-Fonds mit 202,000 an erster, Bern mit 159,000 an zweiter und Biel mit 157,000 an dritter Stelle. 95,4 % aller Mitglieder sind Schweizer, das ausländische Element ist also nicht übermässig vertreten.

In bezug auf *Lohnbewegungen* und Konflikte war das Jahr 1917 ein Rekordjahr. Es wurden 644 Bewegungen mit 116,413 Beteiligten geführt, wovon 75,305 Organisierte. In den Vorkriegsjahren wies das Jahr 1907 die Höchstzahl der Beteiligten auf, es waren damals ihrer 25,870! Ueber die Erfolge haben wir schon im Bericht über die Tätigkeit der Verbände gesprochen und verweisen darauf. Die Bewegungen waren alle solche des *Angriffs*, 68 führten zu Streiks, 76 zu Massregelungen.

Die Auflage der «Metallarbeiterzeitung» stieg von 25,050 auf 50,500 Exemplare, die des «Métallurgiste» von 13,217 auf 27,822. Für die italienisch sprechenden Kollegen wird der «L'Avennire del Lavoratore» vermittelt.

Die Zahl der Mitglieder der *Krankenkasse* beträgt 35,460, von denen 8025 oder 22,6 Prozent krank waren. An Krankengeld mussten 493,000 Fr. ausbezahlt werden, davon an die Mitglieder der ersten Klassen 221,000, der zweiten Klasse 232 000 Franken. Die Einnahmen betragen 505,795 Fr., so dass ein Ueberschuss von 12,872 Franken erzielt wurde. Dieser Ueberschuss ist indessen bloss der Bundessubvention zu verdanken. Das Totalvermögen der Kasse beträgt 162,868 Fr.

An 576 *Arbeitslose* wurden für 8597 Tage 13,611 Fr. Unterstützung ausbezahlt, an *Notunterstützung* in 470 Fällen 24,932 Fr.

Die *Gesamteinnahmen* des Verbandes belaufen sich auf 1,386,659 Fr., die *Ausgaben* auf 1,088,721 Franken. Der Ueberschuss beträgt somit 297,938 Fr., das *Verbandsvermögen* steigt dadurch auf 991,990 Fr. Mit Einrechnung des Vermögens der Krankenkasse betrug es am 31. Dezember 1917 total 1,154,859 Fr.

Stein- und Tonarbeiter. In der Zementfabrik in *Liestal* wurde für 18 Arbeiter eine durchschnittliche Lohnerhöhung von Fr. 4.80 pro Woche erreicht, in acht Steinhauerbetrieben in *Zürich* für 120 Arbeiter je 9 Franken. Ebenso wurden in *Münchenstein* und *Winterthur* Lohnverbesserungen von 3 und 6 Fr. pro Woche bewilligt.

Im dritten Quartal verzeichnet der Verband 24 Lohnbewegungen mit 1103 Beteiligten. Streiks waren nur zwei, davon dauerte der eine 2, der andere 30 Tage. Die Löhne wurden in 12 Orten um 10 %, in 6 Orten um 15 %, in 3 Orten um 20 % und in einem Ort um 25 % erhöht. In fünf Orten wurde der freie Samstagnachmittag und in einem weiteren Ort eine tägliche Verkürzung der Arbeitszeit um eine halbe Stunde erreicht.



Die Not der Bauern.

Herr Doktor Laur macht wieder einmal in Statistik. In einem stattlichen Band von 170 Seiten berichtet das Bauernsekretariat über den Wirtschaftsertrag der schweizerischen Landwirtschaft 1916/17, und man kann schon